

## **Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt**

### **Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens gegen Seifert, Planz, Landmesser, Fitzke, Kapaun, Schust, Haas, Frost, Freitag, Pfister, Nink, Wellenkötter, Schneider, Grund, Weidel**

**Az. 3344 Js 30077/07**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich Beschwerde ein gegen die Einstellung des benannten Verfahrens.

In dieser Einstellung ist nicht erkennbar, dass überhaupt Ermittlungen geführt worden. Ich habe der Staatsanwaltschaft umfangreiche Beweisunterlagen zukommen lassen, unter anderem ist der Staatsanwaltschaft die zusammenstellende Betrachtung mit eingefügten Belegen aus dem Buch „Tatort Gutfleischstraße“ (Verlag SeitenHieb) bekannt. Das entsprechende Kapitel kann über [www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/fiesetricks/buch/kap14mai06.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/fiesetricks/buch/kap14mai06.pdf) auch jederzeit wieder neu heruntergeladen werden.

Da diese Fakten der Staatsanwaltschaft bekannt sind, ist auch die Reduzierung des Ermittlungsverfahrens auf die in einem als „K.O.B.R.A.-Sachbericht“ bezeichneten Schreiben nicht sachgerecht.

#### **Beteiligte RichterInnen der Beschwerdegerichte**

Nach der von mir vorgelegten Beweislage steht fest, dass alle mit Beschwerdeentscheidungen befassten RichterInnen angesichts der Aktenlage informiert waren oder, wenn sie die Akte angeschaut hätten, informiert gewesen sein müssten, dass:

- Die mir vorgeworfenen zwei Straftaten sich gegenseitig ausschlossen, weil sie zeitgleich an 1,5 km voneinander entfernten Orten stattgefunden haben sollten. Damit war schon die Lüge in sich nicht schlüssig und leicht als Erfindung erkennbar.
- Eine Observation stattgefunden hatte und die Erkenntnisse zumindest der Polizeiführung bekannt waren.

Zudem haben die RichterInnen, die über die sofortige Beschwerde zu meiner Inhaftierung zu entscheiden hatten, mit Verfahrenstricks die Bearbeitung verzögert.

Zu all dem sind in der Einstellungsnotice keinerlei Informationen enthalten.

#### **Schust**

Polizeichef vom Dienst war in der fraglichen Nacht Herr Schust. Nach Aktenlage war die Einsatzzentrale (in der Akte „EZ“ abgekürzt) über alle Vorgänge unterrichtet, unter anderem auch über die Observation und ihre Erkenntnisse. Schust ist Verantwortlicher für den Befehl, mich (und andere) in der Nacht auf den 14.5.2006 festzunehmen. Er erteilte den Befehl trotz Kenntnis, dass wir keine Straftaten begangen hatten, sondern Federball gespielt hatten. Wieweit er diese Erkenntnisse dann später Handelnden mitteilte oder nicht, hätten Ermittlungen ergeben müssen.

Klar ist aber, dass Schust alles wusste. Außerdem zeigt der erste Satz auf Seite 3 des Antrags auf Unterbindungsgewahrsam, dass Schust sein Wissen von der Observation und den Erkenntnissen weitergab.

Mit seinem Festnahmebefehl trotz ihm bekannter Unschuldigkeit ist Schust der Freiheitsberaubung und Verfolgung Unschuldiger dringend tatverdächtig. Dennoch wird in der Einstellungsbenachrichtigung dreist behauptet, Schust seien keine konkreten Tathandlungen nachzuweisen gewesen. Will hier die Staatsanwaltschaft behaupten, es sei ihr nicht möglich, den Urheber einer Anweisung zur Verhaftung, noch dazu eines derart umfangreichen Manövers, zu ermitteln? Hier ist wohl eher der Unwillen zum Ermitteln ausschlaggebend als die Unfähigkeit. Welche weiteren Personen in der Nacht in der Einsatzzentrale tätig waren und damit ebenso tatverdächtig sind, hätten die Ermittlungen leicht herausfinden können. Sie sind aber offensichtlich nie geführt worden.

### **Frost**

Der damalige Pressesprecher ist der üblen Nachrede verdächtig, weil er verantwortlich für die unwahren Behauptungen in der Öffentlichkeit ist. Auch darauf gegen das Einstellungsschreiben gar nicht ein, sondern behauptet, dass keine strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte. Eine Begründung dafür fehlt jedoch. Der Verdacht liegt nahe, dass keine nachgewiesen werden konnte, weil keine nachgewiesen werden sollte.

### **Weitere**

Auch zu allen weiteren Personen ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft den Tatverdacht verneint.

Unklar ist angesichts der Liste von Namen auf der Einstellung, ob es ein Verfahren gegen die Amtsrichterin Kaufmann gegeben hat und wie der aktuelle Status ist. Kaufmann hat mit mehreren Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der rechtswidrigen Inhaftierungen, Beschlagnahmen usw. bescheinigt, obwohl Ihr die Akten mit Informationen zu Observierungen bereits vorlagen. Sie hat physisch Unmögliches als gegeben angenommen und eine weitere Handlung frei hinzuerfunden (Graffitis in der Weserstraße).

Insgesamt legen Zeitpunkt und fehlende Begründungen der Einstellungen den Verdacht nahe, dass es hier um die Verhinderung von Ermittlungen geht. Offenbar sollen Polizei und Justiz vor der Enthüllung peinlicher politischer Verfolgungsaktionen geschützt werden. Ebenso soll das erkennbar und belegbar in der politischen Verfolgung stehende Innenministerium und in Person der inzwischen als Ministerpräsident agierende Volker Bouffier geschützt werden. Insofern ist diese Beschwerde auch eine Beschwerde über die Nichtermittlung gegenüber Volker Bouffier als Initiator und ständiger Mitwirkender in der politisch motivierten Verfolgung Unschuldiger.

Als weisungsabhängiger Teil der Landesregierung wird die Staatsanwaltschaft mit den Einstellungen ihrer Aufgabe, die Herrschenden vor Schaden zu schützen, gerecht. Mit dem geltenden Recht hat das nur insoweit etwas zu tun, dass nicht das geschriebene, sondern das verkündete Recht Wirksamkeit erlangt. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft erfüllt den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung, da die Einstellung urteilsgleiche Auswirkungen hat. Diese Beschwerde ist daher explizit auch als Strafanzeige in dieser Richtung zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. G. ...', with a long horizontal line extending to the right.